

## Planverfasser und Bauführer gem. Stmk. Baugesetz

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

als VertreterIn Ihrer Gemeinde sind Sie bei der Abwicklung von Bauansuchen oft mit der Frage konfrontiert, wer zur Erstellung von Planunterlagen und wer zur Übernahme der Bauführung im Sinne des Stmk. Baugesetzes berechtigt ist. Wie uns aus verschiedenen Kreisen mitgeteilt wird, kommt es immer öfter vor, dass Nichtbefugte Einreichplanungen vornehmen oder als Bauführer auftreten.

Die einschlägigen Bestimmungen im Baugesetz geben diesbezüglich keine abschließende Auskunft, heißt es hier grundsätzlich nur, dass als Verfasser der Unterlagen oder als Bauführer nur dazu gesetzlich Berechtigte in Betracht kommen dürfen.

Zur Klarstellung dürfen wir die derzeitige Rechtslage wie folgt ausführen:

*Das **Baumeistergewerbe** ist ein reglementiertes Gewerbe. Gemäß § 99 GewO ist der Baumeister berechtigt Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu planen, zu berechnen, zu leiten, auszuführen und abzubrechen. Er ist weiters zur Projektentwicklung, -leitung und -steuerung, zum Projektmanagement sowie zur Übernahme der Bauführung und zur Vertretung seines Auftraggebers vor Baubehörden und Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt.*

*Der Nachweis der Befähigung für dieses Gewerbe erfolgt grundsätzlich entweder gem. § 18 GewO (in diesem Fall die BaumeisterVO) oder durch Feststellung der individuellen Befähigung gem. § 19 GewO. **Achtung:** Zusätzlich regelt § 99 Abs 3 GewO, dass die Befähigung für Tätigkeiten gemäß Abs 1 Z1 und Z2 – nämlich Hochbauten, Tiefbauten und anderes verwandte Bauten zu planen, zu berechnen und zu leiten (örtliche Bauaufsicht) – nur im Wege eines Befähigungsnachweises gemäß § 18 Abs 1 GewO (Baumeisterprüfung) erbracht werden können. Die Berechtigung zur Planung, Berechnung und Leitung kann daher nur auf Grund der vollen Baumeisterberechtigung erlangt werden.*

Was bedeutet dies nun im Behördenverfahren:

### a) Planverfasser

Auf Grund der Regelungen in der Gewerbeordnung und der BaumeisterVO kann die volle Baumeisterberechtigung die **zur Planung, Berechnung und Leitung** berechtigt, ausschließlich über die **Ablegung der Baumeisterprüfung** durch den Inhaber einer Einzelberechtigung oder den gewerberechtl. Geschäftsführer erlangt werden.

Dies bedeutet, dass die Behörde zu überprüfen hat ob der Planverfasser über eine volle Baumeisterberechtigung verfügt um dazu gesetzlich berechtigt zu sein. Der § 23 Abs 4 Stmk BauG normiert, dass als Planverfasser nur „dazu gesetzlich Berechtigte“ in Betracht kommen. Der Vollständigkeit halber sei daher darauf hingewiesen, dass auch Ziviltechniker und Zimmermeister für Holzbauten zur Planverfassung berechtigt sind.

## **b) Bauführung im Sinne des Steiermärkischen Baugesetzes**

Zur Frage, wer als Bauführer im Sinne des § 34 Stmk. Baugesetz auftreten darf und wer die Bescheinigung gem. § 38 – Benützungsbewilligung Stmk. Baugesetz ausstellen darf, wird vom Amt der Stmk. Landesregierung, FA 13B - unter Einbeziehung der Rechtsmeinungen von Wirtschaftskammer und Gewerberechtsabteilung des Amtes der Landesregierung sowie unter Berücksichtigung aller bisherigen Erlässe - folgende Rechtsmeinung vertreten:

### **§ 34**

Die FA13B schließt sich der Ansicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, wie sie z. B. im Erlass vom 20.02.2001, GZ.: 30.551/9-III/A/1/01, zum Ausdruck kommt, insofern an, als dass Gewerbetreibende, die eine auf ausführende Tätigkeiten eingeschränkte Gewerbeberechtigung im Sinne § 99 Abs. 1 Z. 3 der Gewerbeordnung 1994 besitzen, **zur Bauführung im Sinne des § 34 des Steiermärkischen Baugesetzes befugt sind.**

*Dies bedeutet, dass Gewerbetreibende mit den Berechtigungen Baugewerbetreibender eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten oder eingeschränkt auf 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche (nach altem Recht: Baumeistergewerbe eingeschränkt .....) für ihr eigenes Bauwerk und im Rahmen ihres jeweiligen Gewerbeumfangs die Bauführung gem. § 34 des Stmk. Baugesetzes übernehmen können.*

*Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 34 (4) Stmk. Baugesetz, der Bauführer dafür zu sorgen hat, dass alle erforderlichen Berechnungen und statischen Nachweise spätestens vor der jeweiligen Bauausführung erstellt und zur allfälligen Überprüfung durch die Behörde aufbewahrt werden. Statische Nachweise können jedenfalls nur vom ZT oder Baumeister, der über eine unbeschränkte Berechtigung verfügt, beigebracht werden (§ 99 (1) Ziff. 1 GewO) und sind im Falle einer Übernahme der Bauführung durch eine ausführende Firma der Behörde vorzulegen, da diese Firma ja nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse verfügt.*

### **§ 38**

Hingegen wird die Ansicht vertreten, dass **Gewerbetreibende, die eine auf ausführende Tätigkeiten eingeschränkte Gewerbeberechtigung besitzen, nicht zur Ausstellung der Bauführerbescheinigung gemäß § 38 Abs. 2 Z. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes befugt sind.** Eine dem Ansuchen auf Erteilung der Benützungsbewilligung angeschlossene und dem Baugesetz entsprechende Bauführerbescheinigung bewirkt in rechtlicher Hinsicht, dass die Baubehörde nur mehr die Vollständigkeit der Unterlagen nach der Aktenlage prüft, während eine inhaltliche Prüfung im Sinne des § 38 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes im Zuge der Endschau (Ortsaugenschein) dahingehend, ob die bauliche Anlage der Baubewilligung entspricht oder ob geringfügige Mängel vorliegen, nicht stattfindet. D. h., dass insofern die inhaltliche Prüfkompetenz der Baubehörde – die im Falle einer nicht vorgelegten Bauführerbescheinigung von ihr wahrzunehmen ist – durch den Bauführer oder durch andere im § 38 Abs. 2 Z. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes angeführten qualifizierten Personen ersetzt wird. Nachdem durch eine vorgelegte und dem Baugesetz entsprechende Bauführerbescheinigung gewissermaßen behördliches Handeln substituiert wird, ist an den Aussteller einer derartigen Bescheinigung ein hohes Maß an Qualifikation zu fordern, zumal diesen auch eine verschärfte Haftung für allfällige Schäden aus der Bauführung trifft.

*Anmerkung: Nur der Inhaber einer unbeschränkten Berechtigung für das Baumeistergewerbe ist zur Planung, Berechnung (Statik), Leitung und Ausführung befugt und darf gem. § 99 Abs 5 GewO 1994 die Bezeichnung „Baumeister“ führen.*

Zur Feststellung über welche Gewerbeberechtigung eine Baufirma verfügt und ob sie als Planverfasser auftreten darf, hat die Landesinnung Bau auf ihrer Homepage die Möglichkeit eingerichtet, die Gewerbeberechtigung der jeweiligen Firma abzufragen. Über

[www.stmk.bau.or.at](http://www.stmk.bau.or.at) > Baumeistersuche

können im Firmen A-Z die Mitgliedsbetriebe der Landesinnung Bau und den Berechtigungsumfang über den die Firma verfügt abfragen. Gerne können Sie aber auch die Landesinnung Bau direkt unter [baugewerbe@wkstmk.at](mailto:baugewerbe@wkstmk.at) oder Tel 0316 601-484 kontaktieren.

An dieser Stelle soll auch ganz im Besonderen darauf hingewiesen werden, dass ein Gewerbetreibender die Haftung nur im Umfang seiner Gewerbeberechtigung übernehmen kann und somit der Umfang des Auftrages den Umfang der Gewerbeberechtigung nicht überschreiten darf. Darüber hinaus sind die Leistungen versicherungsmäßig nicht gedeckt.

Graz, am 02.12.2015



BM Dipl.-Ing. Alexander Pongratz  
Landesinnungsmeister

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Grilz  
Geschäftsführerin

⇒ **TIPP:**

Für Fragen zum Thema *Baurestmassen* besuchen Sie unseren neuen Steirischen Baurestmassen-Leitfaden 2016 unter [www.baurestmassen.steiermark.at](http://www.baurestmassen.steiermark.at).